

## Lottomittel für Ihre Vereinsprojekte

Die bundesdeutschen Lottogesellschaften schütten nur rund die Hälfte der Wetteinsätze als Gewinn wieder an die Spieler aus. Der verbleibende Überschuss kommt als „Zweckertrag“ zum Teil dem Gemeinwohl zugute; Je nach Bundesland sind dies bis zu 30 Prozent der gesamten Lottereeinnahmen.

Mit diesem Geld werden Organisationen unterstützt, die gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Projekte durchführen. Unter den Geförderten sind auch zahlreiche Vereine, die sich aktiv für das Gemeinwohl engagieren.

### Jeder begründete Antrag hat eine Chance

Jeder Antrag auf Lottomittel, der inhaltlich überzeugt und die Richtlinien der Lottogesellschaft erfüllt, hat eine gute Chance, bewilligt zu werden. Voraussetzungen für eine Lottoförderung sind immer eine solide Gesamtfinanzierung des geplanten Projekts und eine Mindesteigenbeteiligung des Antragstellers.

### Wo können Sie Lottoförderung beantragen?

Lotterien unterliegen dem Landesrecht;

Jedes Bundesland unterhält daher eine eigene Lottogesellschaft. Fördermittel können Sie bei der Lottogesellschaft Ihres Bundeslandes beantragen, aber auch bei den bundesweiten Soziallotterien

- „Aktion Mensch“,
- „Deutsche Fernsehlotterie“ und
- „Glücksspirale“.

Einige Bundesländer überlassen die Verteilung der Lottomittel speziellen Landesstiftungen. In anderen Ländern fließen die Lottoüberschüsse direkt in den Landeshaushalt; finanzielle Unterstützung für gemeinnützige Projekte beantragen Sie in diesem Fall direkt bei den zuständigen Landesfachministerien für Finanzen, Bildung, Jugend, Sport, Kultur usw.

### Achtung:

Die Lottogesellschaften der Länder fördern in aller Regel nur Projekte im eigenen Bundesland. Bei vielen Landeslottogesellschaften können Sie die genauen Fördervoraussetzungen online einsehen, auch die Antragsunterlagen können Sie dort in der Regel herunterladen.

### Auch hier wartet Geld auf Ihren Verein

Auch die drei bundesweit tätigen Soziallotterien „Aktion Mensch“, „Deutsche Fernsehlotterie“ und „Glücksspirale“ unterstützen gemeinnützige Projekte in ganz Deutschland. Eine Förderung durch diese Soziallotterien ist immer nachrangig; sie wird also nur gewährt, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten durch Bund, Land, Kommune und sonstige öffentliche Stellen bereits voll ausgeschöpft sind.

### Und:

Eine Förderung durch eine der drei bundesweiten Soziallotterien ist nur möglich, wenn Sie für Ihr Projekt nicht schon Zuschüsse von einer der beiden anderen Soziallotterien erhalten oder beantragt haben.

### Aktion Mensch:

Diese Projekte werden gefördert

Die Aktion Mensch fördert Projekte für Menschen mit Behinderung, Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre. Einen Förderantrag können Sie bei der Aktion Mensch einfach online

unter „[www.aktionmensch.de](http://www.aktionmensch.de)“ stellen. Ihren Antrag können Sie nach der ersten Eingabe auch später noch bearbeiten und ergänzen.

### **Die Deutsche Fernsehlotterie (früher: „Ein Platz an der Sonne“) ...**

... ist im Auftrag der ARD und der kommunalen Spitzenverbände tätig. Die Überschüsse fließen in Projekte der Alten-, Kinder-, Jugend-, Familien- und Gesundheitshilfe. Die Deutsche Fernsehlotterie arbeitet eng mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe und mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband usw.) zusammen. Vereine, die einem dieser Verbände angehören, stellen direkt dort den Förderantrag.

Sofern Ihr Verein keinem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehört, richten Sie Ihren Förderantrag schriftlich an die Stiftung Deutsches Hilfswerk, Gereonstraße 18–32, 50670 Köln. Das Antragsformular finden Sie online unter [fernsehlotterie.de](http://fernsehlotterie.de).

### **Glücksspirale:**

Antragstellung nur über Spitzenverbände

Die Erträge der Glücksspirale fließen überwiegend an den Deutschen Sportbund und an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, außerdem an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Gefördert werden ausschließlich Antragsteller, die einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind. Gemeinnützige Vereine ohne Verbandszugehörigkeit erhalten keine Fördermittel.

Sofern Ihr Verein einem der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angehört, erfolgt die Antragstellung über die Förderstrukturen dieses Verbands. Setzen Sie sich mit dem dort zuständigen Referenten für die Vergabe von Fördermitteln in Verbindung.